

Lösungshinweise

Fall 1

A. Strafbarkeit des O gem. § 263 I StGB durch die Behauptung, die Drogen innerhalb der nächsten Tage zu bezahlen?

I. Obj. Tatbestand:

- 1. Täuschung des O? → Vorspiegeln falscher Tatsachen? → (+), da O den T Glauben machte, dieser (T) werde sein Geld innerhalb der nächsten Tage erhalten, obschon O weder zahlungsfähig noch zahlungsbereit war**
- 2. Irrtum des T? → (+), da T den Angaben des O Glauben schenkte**
- 3. Vermögensverfügung? → (+), da T dem O die Betäubungsmittel übergab** (Anm.: Schon an dieser Stelle könnte strenggenommen auf die Frage eingegangen werden, ob Betäubungsmittel am strafrechtlichen Vermögensschutz partizipieren; üblicherweise wird diese Frage jedoch erst bei der Prüfungsstufe „Schaden“ aufgeworfen)
- 4. Eintritt eines Vermögensschadens? → hier grds. (+), da T f. die Betäubungsmittel, die er O überlassen hat, keine Zahlung erhalten hat; → Problem 1: aber: Betäubungsmittel = Teil des strafrechtlich geschützten Vermögens?**
 - a) Wirtschaftlicher Vermögensbegriff: → Teil des strafrechtlich geschützten Vermögens sind alle Güter, denen der Markt einen Wert beimisst → Vermögensschaden nach dieser Ansicht (+)
 - b) Juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff: → zum strafrechtlich geschützten Vermögen rechnen solche Positionen nicht, die die

Rechtsordnung missbilligt → hier: Betäubungsmittel kein Teil des strafrechtlich geschützten Vermögens, da sogar ihr Besitz verboten ist, vgl. § 29 I Nr. 1 BtMG

- c) Streitentscheid: → f. jur.-ökonomische Sicht spricht Gedanken der Einheit der Rechtsordnung u. die Vermeidung v. Wertungswidersprüchen zu anderen Rechtsbereichen; → f. wirtschaftlichen Vermögensbegriff spricht v.a. der Umstand, dass er die Entstehung v. rechtsfreien Räumen unter Ganoven verhindert → beide Ansichten gut vertretbar; → wer wirtschaftl. Vermögensbegriff folgt, muss folgendermaßen weiterprüfen:

II. Subj. Tatbestand/Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung:

- 1. Vorsatz des O bzgl. der obj. Tatbestandsmerkmale?**
→ **(+)**
- 2. Bereicherungsabsicht? → (+)**
- 3. Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung u. entspr. Vorsatz? → (+), da O keinen fälligen u. einredefreien Anspr. auf Betäubungsmittel hatte u. er sich das Bestehen eines solchen Anspr. auch nicht vorstellte**

III. Rechtswidrigkeit/Schuld: → (+)

IV. Ergebnis: → Strafbarkeit/Straflosigkeit des O je nach Ausgang des Streitentscheids

B. Strafbarkeit des T gem. §§ 255, 250 I Nr. 1a, II Nr. 1 StGB durch Bedrohung des O mit dem Teleskoptotschläger?

I. Obj. Tatbestand:

- 1. Drohung m. Gewalt gegen Leib oder Leben? → (+)**
- 2. Eintritt eines Schadens bei O? → (+), hier: Hingabe**

des Handy an T (Anm.: Denkbar wäre es, schon hier, im Kontext des Schadens, zu überlegen, ob dieser womöglich deshalb entfällt, weil O f. die Weggabe des Handys die Befreiung von einer Verbindlichkeit – i.e.: die Forderung des T aus dem Drogengeschäft – erlangt und vor diesem Hintergrund bereits an dieser Stelle zu erörtern, ob T gegen O einen entspr. Anspr. hat. Konventioneller ist es aber, diese Frage erst i.R.d. Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung aufzuwerfen)

3. Vermögensverfügung? → hier (+), zwar Drohung m. erhebl. Gewaltanwendung, lässt aber richtigerweise Verf. nicht entfallen, weil diese im Kontext der §§ 253, 255 StGB ohnehin immer mehr oder weniger unfrei ist; → nach Rspr.: Fall des § 255 StGB, da Szenerie v. Geben geprägt wird (Anm.: Auf weitergehende Ausf. zum Klassiker, inwiefern §§ 253, 255 StGB eine Verf. erfordern, kam es hier nicht an)

4. Verwirklichung des § 250 I Nr. 1a, II Nr. 1 StGB durch Schwenken des Teleskoptotschlägers vor dem Gesicht des O? → (+), da Teleskoptotschläger = Waffe i.S.d. § 250 I Nr. 1a StGB u. Schwenken vor Gesicht des O als Bedrohungsmittel = Verwendung der Waffe i.S.d. § 250 II Nr. 1 StGB

II. Subj. Tatbestand/Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung:

1. Vorsatz und Bereicherungsabsicht? → (+)

2. Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung (= obj. Tbm.)? → Problem 2: (-), wenn T gegen O fälligen u. einredefreien Anspr. auf Zahlung der 250 € hat:

a) Anspr. T gegen O aus § 433 II BGB? → (-), da Verstoß des Geschäfts gegen gesetzl. Verbote, vgl. § 134 BGB i.V.m. §§ 3 I Nr. 1, 29 I Nr. 1 BtMG

b) Anspr. T gegen O aus §§ 812 I 1 Var. 1, 818 II BGB auf Wer-

tersatz wg. Verbrauchs der Betäubungsmittel durch O? → (-), da Anspr. gem. § 817 S. 2 BGB

c) Anspr. T gegen O gem. § 823 II BGB i.V.m. § 263 I StGB? → Ausschluss des Anspr. gem. § 242 BGB?

(1.) Bzgl. Naturalrestitution i.S.v. § 249 BGB? → (+), da andernfalls Zustand hergestellt würde, der v. § 29 I Nr. 1 BtMG gerade verboten ist

(2.) Bzgl. Geldersatz gem. § 251 BGB (wg. des Verbrauch der Betäubungsmittel)? → (-), da zum einen schon Naturalrestitution ausgeschlossen ist und zum anderen Zahlung v. Geldersatz gerade das Geschäft ermöglichte, das über § 134 BGB nicht zustande kommen soll (dazu *BGH NJW* 2003, 3283, 3284 m.w.N.)

d) Anspr. aus § 826 BGB/§§ 311 II, 241 II, 280 I BGB? → (-), scheitern aus den vorstehend genannten Gründen

e) Ergebnis: Kein fälliger u. einredefreier Anspr. des T gegen O auf Zahlung der 250 €

3. Vorsatz bzgl. Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung? → **Problem 3: hier: Fall des § 16 I 1 StGB, weil T glaubte, ihm stünde ein entspr. Anspr. zu? → (-), weil T vollst. Tatsachenkenntnis besaß u. ledigl. falsch subsumierte? → h.M. (-), da außerstrafrechtlicher Rechtsirrtum, bei dem f. Vorsatz Bedeutungskenntnis erforderl. ist → daran fehlt es, wenn Täter rechtl. Schlussfolgerung aufgrund unzut. Subsumtion nicht gezogen hat → Tatumstandsirrtum i.S.d. § 16 I 1 StGB (+) → Vorsatz bzgl. Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung (-; Anm.: Auf den Streit, ob bei Gattungsschulden – dazu rechnen die Geldschulden – der Eingriff des Täters in das Auswahlrecht des Schuldners trotz bestehendem Anspr. die Rechtswidrigkeit der Bereicherung entfallen lässt, kommt es**

nach der Rspr. nicht an, wenn der Täter in der irrigen Vorstellung handelte, einen entspr. Anspr. zu haben; s. nur *Rengier*, StrafR BT I, 27. Aufl. 2025, § 2 Rn. 194)

III. Ergebnis: Keine Strafbarkeit des T gem. §§ 255, 250 I Nr. 1a, II Nr. 1 StGB (a.A. vertretbar)

C. Strafbarkeit des T gem. § 239a I Var. 2 StGB?

I. Obj. Tatbestand: → Fall des Sichbemächtigens? → (+) durch Bedrohung des O m. Teleskoptotschläger

II. Subj. Tatbestand:

1. Vorsatz u. Absicht, Erpressung zu begehen? → (-), da Verhalten in Vorstellung des T den Tatbestand der §§ 253, 255 StGB nicht erfüllt, s.o. (Anm.: Wer oben einen Tatumstandsirrtum des T vertretbar verneint, muss folgendermaßen weiterprüfen:)

2. Anwendbarkeit des § 239a I StGB in sog. Zweipersonen-Verhältnissen (zur Notwendigkeit diese Frage i.R.d. subj. Tb. zu erörtern s. nur *Rengier*, StrafR BT II, 26. Aufl. 2025, § 24 Rn. 21): → **nach h.M. (+) nur, wenn Täter stabile Zwischenslage geschaffen hat: → d.h.: Täterwille muss dahin gehen, die durch Bemächtigung geschaffene Zwangslage f. weiteren Nötigungsakt auszunutzen: → hier (-), da Drohung u. erstrebte Verf. durch O quasi *uno actu* zusammenfallen sollten**

III. Ergebnis: Keine Strafbarkeit des T gem. § 239a I Var. 2 StGB

Fall 2

Strafbarkeit des B gem. §§ 255, 250 I Nr. 1a, II Nr. 1 StGB durch Aufforderung des A, ihm 95.000 € zurück zu bezahlen?

I. Obj. Tatbestand:

1. Drohung m. gegenwärtiger Gefahr f. Leib oder Leben?
→ (+)
2. Eintritt eines Schadens? → (+), hier durch Verlust der 95.000 € o. Erhalt einer Gegenleistung
3. Verfügung erforderl.? → Streit entbehr., da nach vorzugswürdigem Lager innerhalb der Verfügungslehre eine Verf. vorliegt u. Rspr. wg. des Gebens des Geldes ohnehin zu §§ 253, 255 StGB gelangt
4. Voraussetzungen des § 250 I Nr. 1a, II Nr. 1 StGB? → (+, s.o.)

II. Subj. Tatbestand/Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung?

1. Vorsatz/Bereicherungsabsicht? → (+)
2. Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung? → **Problem 4:** Bestehen eines fälligen u. einredefreien Anspr. des B auf die 95.000 €? → hier: Anspr. des B gegen A aus § 823 II BGB i.V.m. § 263 I StGB?

a) Vorliegen der Voraussetzungen des § 823 II BGB i.V.m. § 263 I StGB? → Verwirklichung des § 263 I StGB durch A? → Schaden (-), da Einsatz des Geldes zu verbotenen Zwecken vorgesehen? → ganz h.M. (-), da ansonsten rechtsfreie Räume entstünden → Voraussetzungen des Anspr. grds. (+; a.A. vertretbar m. dem Arg., der Betäubungsmittelerwerber –

hier B – stehe sich m. seinem Vorgehen bewusst außerhalb der Rechtsordnung u. könne bei Fehlgehen des inkriminierten Vorhabens – *scil.* dem Betäubungsmittelkauf – nicht auf den Schutz der Rechtsordnung hoffen)

- b) Ausschluss des Anspr. analog § 817 BGB? → h.M. (-), da § 817 BGB = Sondervorschrift, die insoweit nicht analogiefähig ist (dazu nur *BGH NJW* 2002, 2117 m.w.N.)

III. Ergebnis: Nach hier vertr. Ansicht bleibt B sub specie der §§ 255, 255 I Nr. 1a, II Nr. 1 StGB straflos

Fall 3

Strafbarkeit v. G, L und N gem. §§ 249 I, 250 I Nr. 1, II Nr. 1, 25 II StGB durch Wegnahme des Kokains des K?

I. Obj. Tatbestand:

1. Kokain = fremde bewegliche Sache? → Problem 5: hier: Fremdheit des Kokains fragl.: → K = Eigentümer des Kokains?

- a) Teile des Schrifttums: → Betäubungsmittel sind keine fremden Sachen i.S.d. Eigentumsdelikte: → Grund: rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb ist gem. § 134 BGB ausgeschlossen, zudem seien Betäubungsmittel wegen des § 29 BtMG *de facto* verkehrsunfähig, das an ihnen womöglich aufgrund der Herstellung begründete Eigentum sei nicht mehr als eine leere Hülle → nach diese Ansicht: § 249 I StGB (-)
- b) Rspr. u. h.M.: → Betäubungsmittel = fremd, sofern kein Fall der Dereliktion → zumindest durch Herstellung werde an Betäubungsmitteln Eigentum erworben; wer genau der Eigentümer im Zeitpunkt der Deliktsbegehung ist, ist unerhebl., da die Eigentumsdelikte nicht das Eigentum einer ganz konkreten Person schützen, sondern den Bestrafen, der eine Sache in fremdem Eigentum entzieht → ein taugl. Tatgegenstand i.S.d.

§ 249 I StGB läge nach dieser Ansicht vor

- c) Streitentscheid: → mehr dürfte zugunsten der erstgenannten Ansicht sprechen (a.A. natürl. sehr gut vertretbar), zumal die Annahme v. Eigentum aufgrund Herstellung der Betäubungsmittel nicht unproblematisch ist → falls nach ausl. Rechtsordnung an Betäubungsmitteln Eigentum begr. werden könnte, wäre eine solche Annahme hierzulande nicht zwingend anzuerkennen (*ordre public* Vorbehalt)

2. Wegnahme (falls taugl. Tatobjekt bejaht wird)? → (+), da Gewahrsamsbruch erfolgt

3. Gewaltanwendung/Drohung m. Gewalt? → (+), durch Niederreißen des K u. Bedrohen der Begleiter des K m. Schusswaffe → hier: Zurechnung der wechselseitigen Tatbeiträge gem. § 25 II StGB

4. Verwirklichung des § 250 I Nr. 1a, II Nr. 1 StGB? → (+), S.O.

II. Subj. Tatbestand: → Vorsatz u. Zueignungsabsicht? → (+)

III. Rechtswidrigkeit/Schuld? → (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit v. G, L u. N gem. §§ 249 I, 250 I Nr. 1a, II Nr. 1, 25 II StGB (+/-), je nachdem, ob Betäubungsmittel = taugl. Tatobjekt des § 249 I StGB

Fall 4

A. Strafbarkeit des T gem. §§ 255, 22 StGB durch den Versuch, die fehlenden 5 € Wechselgeld von X zu erhalten?

I. Vorprüfung: → hier: Tat nicht vollendet u. Versuch = strafbar gem. §§ 23 I, 12 I StGB

II. Tatentschluss:

1. Vorsatz bzgl. Gewaltanwendung/Drohung m. gegenwärtiger Gewalt gegen Leib oder Leben? → (+)
2. Vorsatz bzgl. Schadensverursachung? → (+), da T v. X 5 € verlangte
3. Vorsatz bzgl. Verf./Verwirklichung des Erpressungstatbestands? → (+), da Vorsatz des T darauf gerichtet war, v. X die 5 € zu erhalten u. damit auf ein Geben abzielte
4. Vorsatz bzgl. Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung? → **Problem 6:** Bestehen eines fälligen u. inredefreien Anspr. auf Zahlung der 5 €?

a) Vertragl. Anspr. auf Übereignung des Wechselgeldes? → denkbar: Einordnung als Tauschvertrag i.S.d. § 480 BGB oder als individualvertraglich vereinbarte Wechselgeldabrede → aber: Nichtigkeit entspr. vertragl. Vereinbarungen gem. § 134 BGB i.V.m. §§ 3 I Nr. 1, 29 I Nr. 1 BtMG? → BGH (+), da nach Schutzzweck der §§ 3 I Nr. 1, 29 I Nr. 1 BtMG alle Verträge, die im Zusammenhang m. Erwerb v. Betäubungsmitteln geschlossen werden, nichtig sein sollen (BGH NJW 2021, 1966, 1968); → Teil der Lit. (-), da zu viel bez. Betrag kein Äquivalent f. BtM-Erwerb ist u. es eine zusätzliche Bestrafung des BtM-Erwerbers wäre, ihm auch den Anspr. auf das Wechselgeld zu versagen; → zudem: Arg. des BGH passt nicht recht zur Arg., wonach gem. §§ 253, 255 StGB straflos bleibt, wer – wie in Fall 2 – m. Nötigungsmitteln Geld zurückholt, das er zuvor täuschungs- u. irrtumsbedingt zum Erwerb v. BtM eingesetzt hat (zu dieser Arg. *Brand* NJW 2021, 1968, 1969)

b) Anspr. aus § 985 BGB auf Herausgabe des 50-Euro-Scheins wg. Nichtigkeit des ges. Geschäfts? → grds. (+), hier aber of-

fen, ob Schein noch unterscheidbar bei X vorhanden

c) Bereicherungsrechtliche Anspr. gem. §§ 812 ff. BGB? → (-),
da Fall des § 817 S. 2 BGB

III. **Ergebnis: Nach Ansicht des BGH wäre T gem. §§ 255, 22 StGB strafbar, da er aufgrund des Fehlschlags nicht strafbefreiend durch Tataufgabe gem. § 24 I 1 Var. 1 StGB zurücktreten konnte, nach der Gegenansicht bleibt er *sub specie* der §§ 255, 22 StGB straflos**